Rechtsverordnung der Stadt Arnsberg
über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen sowie die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweisverordnung)
vom 12.12.2024

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56) in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.Juli 2016 (GV. NRW S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW S. 141) in Verbindung mit § 38 b) des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Arnsberg als örtliche Ordnungsbehörde am 12.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausstellung und Gültigkeit eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind sowie die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

§ 2
Maßgaben zur Erteilung und Nutzung eines Bewohnerparkausweises

(1) Die antragstellende Person ist in Arnsberg mit Hauptwohnung gemeldet und wohnt auch hier. Eine Ausstellung vor Wohnungseinzug erfolgt nicht.

(2) Der Ausweis wird nur für den Bereich ausgestellt, in dem die antragstellende Person wohnt.

(3) Es steht zum Abstellen des Fahrzeuges keine Garage oder Stellplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.

(4) Die antragstellende Person ist Halter*in des Fahrzeuges oder nachweislich ständig nutzende Person.

(5) Es wird nur ein Ausweis je Person ausgestellt. Eine Vervielfältigung ist nicht zulässig.

(6) Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über 6 Meter, Anhänger, Nutzfahrzeuge (z.B. Trecker, Bagger u.ä.) sowie sonstige Fahrzeuge, die nicht primär dem nichtgewerblichen Personentransport dienen, wird kein Ausweis ausgestellt.

(7) Der Ausweis ist nur für ausgewiesene Bewohnerparkplätze in der im Ausweis bezeichneten Zone gültig.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden.

§ 3
Gültigkeitszeitraum

(1) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Er kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2) frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit neu ausgestellt werden.

(2) Ausweise, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf Ihre Gültigkeit.

(3) Der Zeitraum der Gültigkeit beginnt mit der Ausstellung des Bewohner-parkausweises.

(4) Bei Wegfall der Maßgaben zu § 2 erlischt die Gültigkeit des Ausweises zum Zeitpunkt des Wegfalls. Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Ausweis mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden.

§ 4
Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt erfolgte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises staffelt sich wie folgt:
Ab Jahr 2025:
100 Euro für die Bewohnerparktarifzone 1 (Zentralbereich Neheim) und 80 Euro für die Bewohnerparktarifzone 2 (restliche Stadtgebiete)
Ab Jahr 2027:
120 Euro für die Bewohnerparktarifzone 1 (Zentralbereich Neheim) und 100 Euro für die Bewohnerparktarifzone 2 (restliche Stadtgebiete)

(2) Die Eingrenzung zur Bewohnerparktarifzone 1 ergibt sich aus der Anlage als Bestandteil zu dieser Rechtsverordnung.

.

(3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

(4) Eine Gebührenerstattung bei vorzeitiger Aufgabe der Ausweisnutzung erfolgt nicht.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.12.24

Anlage zur Bewohnerparkausweisverordnung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2024
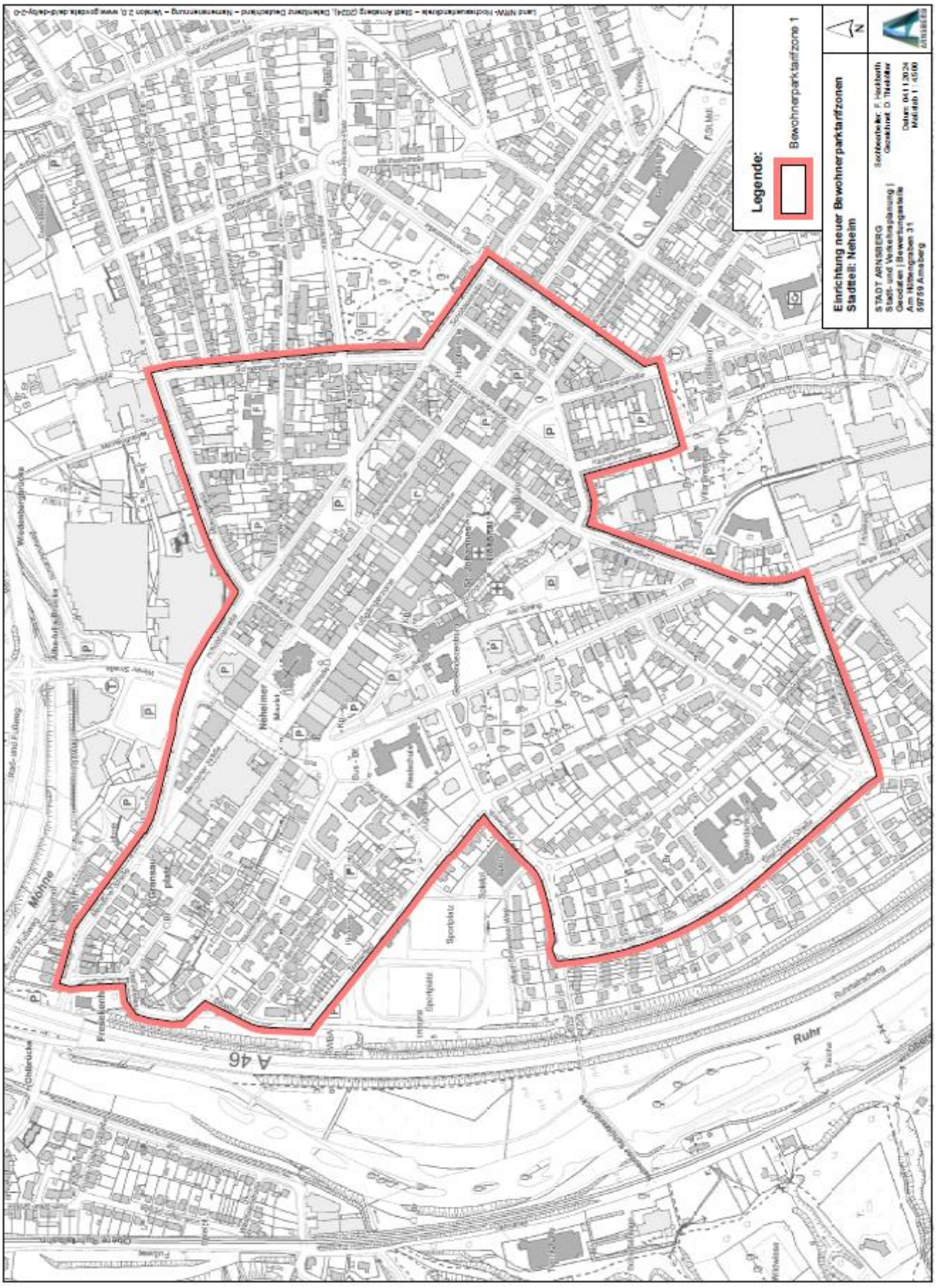
Eingrenzung Tarifzone 1